

**Sven Nipshagen**  
**Material Compliance Manager**  
Tel: +49 21 92/9 11 – 574  
[sven.nipshagen@pflitsch.de](mailto:sven.nipshagen@pflitsch.de)

Hückeswagen, 19. März 2024

## Erklärung zur Materialkonformität

Alle PFLITSCH-Produkte enthalten nach unserer Kenntnis keine Stoffe, deren Inverkehrbringen untersagt sind. Wir stehen mit unseren Zulieferern im engen Kontakt und beobachten zudem die Veränderungen auf dem Markt.

Die Erklärung gilt nur für PFLITSCH-Produkte und wurde nach unserem heutigen Wissensstand erstellt. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse behalten wir uns vor, diese Erklärung entsprechend anzupassen.

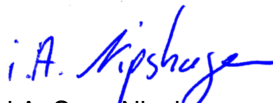
Unsere Bestätigungen und Erklärungen sind auch auf unserer Homepage als Download verfügbar.  
<https://www.pflitsch.de/de/unternehmen/nachhaltigkeit/>

## Aufgeführte Richtlinien und Verordnungen

• <a href="#">DMF (Richtlinie 2009/251/EG für Dimethylfumarat)</a>	2
• <a href="#">PAK (Richtlinie 2005/69/EG – 27. Anpassung der Richtlinie 76/769/EG)</a>	2
• <a href="#">POP (Verordnung 2019/1021/EU, konsolidierte Fassung vom 15.03.2021) inkl. PFAS, PFOA, PFOS</a>	2
• <a href="#">REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)</a>	3
<a href="#">SVHC-Stoffe</a>	3
• <a href="#">RoHS (Richtlinie 2011/65/EU geändert durch Delegierte Richtlinie 2015/863/EU)</a>	3
<a href="#">RoHS-Anhang II</a>	3
<a href="#">RoHS-Anhang III</a>	4
• <a href="#">California Proposition 65</a>	4
• <a href="#">TSCA (Toxic Substances Control Act)</a>	4

Mit freundlichen Grüßen

**PFLITSCH GmbH & Co. KG**



i.A. Sven Nipshagen  
Material Compliance Manager

**DMF (Richtlinie 2009/251/EG für Dimethylfumarat)**

Unsere Produkte werden unter Berücksichtigung der oben genannten Richtlinien gefertigt.

**PAK (Richtlinie 2005/69/EG – 27. Anpassung der Richtlinie 76/769/EG)**

Unsere Produkte werden unter Berücksichtigung der 2005/69/EG gefertigt.

**POP (Verordnung 2019/1021/EU, konsolidierte Fassung vom 15.03.2021) inkl. PFAS, PFOA, PFOS**

Die Anforderungen der **Stockholmer Konvention** vom 23. Mai 2001, wurde durch diese Verordnung umgesetzt.

**(POP)** **Persistenten Organischen Schadstoffe** sind organische Chemikalien. Diese zeichnen sich für Ihre Langlebigkeit aus und reichern sich in Organismen an.

**(PFAS)** **Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen** sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer besonderen technischen Eigenschaften, z.B. wasser-, fett- und schmutzabweisend, in zahlreichen industriellen Prozessen und Verbraucherprodukten eingesetzt werden. Die Stoffgruppe umfasst mehr als 4700 verschiedene Verbindungen. Die bekanntesten Stoffgruppen der PFAS sind:

**(PFOA)** Perfluoroktansäure (CAS 335-67-1) - gehört zu den **perfluorierte Karbonsäuren**  
Die Verwendung ist seit 2020 weitgehend verboten und wird auch als SVHC-Stoff unter der REACH-Verordnung aufgelistet.

**(PFOS)** Perfluoroktansulfonsäure (CAS 1763-23-1) – gehört zu den **perfluorierte Alkylsulfonate**  
Die Verwendung ist seit 2006 weitgehend verboten.

Das Ausgangsmaterial von **PVDF** welches für unserer **Kabelverschraubungen** verwendet werden kann, gehört zu der Stoffgruppe der sogenannten Per- und Polyflourpolymere. Sollte es zu einem Verbot dieser Stoffe kommen, dürften wir in Zukunft keine Kabelverschraubungen aus PVDF mehr in den Verkehr bringen.

Nach unserer Kenntnis sind in den PFLITSCH-Produkten keine weiteren Stoffe dieser Verordnung enthalten oder überschreiten die definierten Grenzwerte.

### REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Die EG-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.

Mit dem Artikel 33 der REACH-Verordnung besteht die Pflicht zur Weitergabe von Informationen, deren Erzeugnisse in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent eines Stoffes enthalten und der auf der Kandidatenliste (sogenannter „besonders besorgniserregender Stoff, engl. Substance of Very High Concern“, SVHC) aufgeführt ist.

### SVHC-Stoffe

Blei (CAS Nr.: 7439-92-1) ist Legierungsbestandteil zwischen 1,5 % bis 3,5 % in Messing. Messing wird für die Kabelverschraubungen und Zubehörteile verwendet, mit Ausnahme der explizit benannten Lead-free Varianten, erkennbar durch den Zusatz „LF“ (lead free) in der Artikelnummer. Die Produkte selbst werden ebenfalls gekennzeichnet.

Generell ist zu berücksichtigen, dass mit der Identifizierung von Blei als SVHC-Stoff kein(e) Stoffverbot oder -Einschränkung(en) einhergeht.

Nickel (CAS Nr.: 7440-02-0) als Legierungsbestandteil von Messing und Edelstahl, ist in geringer Konzentration  $\leq 0,3$  % vorhanden. Messingteile werden chemisch vernickelt (siehe Nickel). Im Dezember 2020 wurde das Öko-Institut damit beauftragt, die Ausnahmen zu bewerten.

Melamin (CAS Nr.: 108-78-1) ist wesentlicher Ausgangsstoff für die Herstellung von Melaminharzen. Diese werden als Leime und Klebstoffe verwendet oder zu Duroplasten weiterverarbeitet. Die Tüllen des Kabeldurchführungssystems CABseal enthalten zwischen 0,1 % - < 0,5 % Melamin.

Bumetrizol – (CAS Nr. 3896-11-5) wird aufgrund seiner UV-B-absorbierende Eigenschaften als Additiv in Kunststoffen oder Kosmetika eingesetzt. Die TPE-Dichtungen enthalten diesen Stoff mit einer Konzentration zwischen 0,2 % bis 0,5 %. TPE-V Dichtungen sind nicht betroffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind uns keine weiteren deklarationspflichtigen Stoffe bekannt.

### RoHS (Richtlinie 2011/65/EU geändert durch Delegierte Richtlinie 2015/863/EU)

Die Standard-Katalog Artikel fallen nicht in den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie. Dennoch sind unsere Produkte konform zu den Grenzwerten nach Anhang II bzw. den Ausnahmeregelungen nach Anhang III dieser Richtlinie.

### RoHS-Anhang II

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

Blei	(0,1 %)	Polybromierte Biphenyle (PBB)	(0,1 %)
Quecksilber	(0,1 %)	Polybromierte Diphenylether (PBDE)	(0,1 %)
Cadmium	(0,01 %)	Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	(0,1 %)
Sechswertiges Chrom	(0,1 %)	Butylbenzylphthalat (BBP)	(0,1 %)
		Dibutylphthalat (DBP)	(0,1 %)
		Diisobutylphthalat (DIBP)	(0,1 %)

### RoHS-Anhang III

Kabelverschraubungen und Zubehörteile aus Messing weisen einen Bleianteil von 1,5 % bis 3,5 % auf, mit Ausnahme der explizit benannten Lead-free Varianten, erkennbar durch den Zusatz „LF“ (lead free) in der Artikelnummer. Die Produkte selbst werden ebenfalls gekennzeichnet.

Von der Beschränkung des Artikels 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen:

6c „Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei“ (CAS Nr.: 7439-92-1)

*Diese Ausnahmeregelung war befristet bis zum 21.07.2021. Das Öko-Institut hat, mit der Veröffentlichung der Pack 22, zur Ausnahmeregelung 6c empfohlen, diese bis 21. Juli 2026 zu verlängern. Ob die EU-Kommission dieser Empfehlung folgen wird, kann nicht vorausgesagt werden. Sie wird nun die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament konsultieren und den Entwurf einer delegierten Richtlinie veröffentlichen. Wann die finale Entscheidung veröffentlicht wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar. Die Ausnahmeregelung 6c bleibt mindestens bis dahin bestehen.*

### California Proposition 65

Der Staat Kalifornien hat zum „Safe Drinking Water and Toxix Enforcement Act of 1986“ (California Proposition 65 auch CP65 genannt), eine Liste mit Chemikalien veröffentlicht, die im Verdacht stehen, krebserregend oder reproduktionstoxisch zu sein. Die Liste enthält derzeit mehr als 1.000 Chemikalien (Stand 16.02.2022). Link zu California Proposition 65 der OEHHA:

<https://oehha.ca.gov/proposition-65/law/proposition-65-law-and-regulations>

Die von uns gefertigten Produkte sind ausschließlich Produkte für Gewerbe und Industrie. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die von uns an Sie gelieferten Produkte aus Messing (CW614N) enthalten folgende gelistete Stoffe:

Blei (CAS Nr.: 7439-92-1)

Nickel (CAS Nr.: 7440-02-0)

Die Verwendung und der Verkauf dieser Produkte werden durch die California Proposition 65 aber nicht untersagt.

### TSCA (Toxic Substances Control Act)

PFLITSCH Produkte enthalten keine oder überschreiten nicht die zulässigen Konzentrationen der unten aufgeführten PBT-Chemikalien (persistent, bioakkumulativ und toxisch) gemäß TSCA-Abschnitt 6 (h).

<b>Abkürzung</b>	<b>Chemischer Name</b>	<b>CAS-No.</b>
<i>DecaBDE</i>	<i>Decabromodiphenyl ether</i>	<i>1163-19-5</i>
<i>PIP (3:1)</i>	<i>Phenol, isopropylated, phosphate (3:1)</i>	<i>68937-41-7</i>
<i>2,4,6-TTBP</i>	<i>2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol</i>	<i>732-26-3</i>
<i>HCBD</i>	<i>Hexachlorobutadiene</i>	<i>87-68-3</i>
<i>PCTP</i>	<i>Pentachlorothiophenol</i>	<i>133-49-3</i>